



Nur die von LBA-anerkannten Prüfstellen mustergeprüften Geräte dürfen in Deutschland geflogen werden



VORSICHT BEIM KAUF EINES LUFTSPORTGERÄTES!

Zusicherungen von Verkäufern, wie "Dieses Gerät hat alle Gütesiegeltests bestanden!" „Es ist so gut wie zugelassen!“ „Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen!“ „Bis zu deinem Liefertermin ist das Gerät zugelassen!“, sind mit Vorsicht zu genießen.

Leider kam es in der Vergangenheit öfters vor, dass mittels solchen Behauptungen Geräte an Piloten verkauft wurden, die in Wirklichkeit nicht mustergeprüft waren.

Hier die rechtlichen Bestimmungen:

Der Hersteller muss vor Auslieferung an den Kunden ein Muster in einer LBA-anerkannten Prüfstelle auf Einhaltung der LBA-Lufttüchtigkeitsforderungen prüfen lassen. Nachweis der **Musterprüfung** sind Musterprüfbescheinigung und das Luftsportgerätekenntblatt.

Folgendes muss bei allen unseren Luftsportgeräten beim Kauf vom Verkäufer mitgeliefert werden:

1. Eine sichtbare und dauerhafte Kennzeichnung des Gerätes (Musterprüfplakette) mit unterschriebener Stückprüfung.
2. Die Betriebsanweisung inklusive Luftsportgerätekenntblatt und Nachprüfanweisung.

Bei jedem einzelnen Gerät wird vor Auslieferung an den Kunden die Übereinstimmung mit dem von der LBA-anerkannten Prüfstelle geprüften Muster vom Hersteller überprüft und bescheinigt, die **Stückprüfung**. Danach bringt der Hersteller eine **Musterprüfplakette** dauerhaft an, die die von der LTF geforderten Angaben beinhaltet:

Die **Betriebsanweisung** enthält für den sicheren Betrieb wichtige, in den Lufttüchtigkeitsforderungen des LBA festgelegte, Angaben.

Die **Nachprüfanweisung** des Herstellers regelt Verfahren für die regelmäßigen Nachprüfungen sowie deren Dokumentation und legt die Zeitabstände fest, in denen die Nachprüfung wiederholt werden muss.

Als Käufer sollte man darauf achten:

1. Ist auf dem Gerät eine Musterprüfplakette mit unterschriebener Stückprüfung angebracht?
2. Bekomme ich bei der Auslieferung eine Betriebsanleitung inklusive Luftsportgerätekenntblatt und Nachprüfanweisung?
3. Ist das Gerät in der Datenbank der LBA-anerkannten Prüfstelle als mustergeprüft zu finden?

Gütesiegel Test Reference No. Angewandte Prüfverfahren/ Testregulations/Standards applied Hersteller Musterprüfung erteilt an Declaration of conformity issued to Hersteller Manufacture Manufactured Month/Year Stückprüfung durch Conformity checked by Regelmäßige Nachprüfung nach Periodic inspection after	Skywalk MescalP XS DHV GS-01-1591-07 Lufttüchtigkeitsanforderungen für HG und GS Skywalk GmbH & Co. KG Skywalk GmbH & Co. KG Serien-Nr. Serial No. Monat/Jahr Month/Year	Klasse / Class: 1 GH Anzahl Sitze / Number of seats: 1 Fluggewicht / Weight in flight: 25kg - 80kg Gestügendrucht ca. / Projected wing approx: 4,0m Projektierter Fläche ca. / Projected area approx: 20,0m ² Anzahl Tragpunkte / Number of risers: 4 Beschleuniger / Accelerator: Ja/Yes Trimmer / Trimmer: Nein/No LBA anerkannte Prüfstelle für Hängegleiter und Gleitsiegel Deutscher Hängegleiterverband, D-83703 Gmund, Mesbacherstr. 2: www.dhv.de Dieses Luftsportgerät wurde gemäß den luftrechtlichen Vorschriften in Deutschland stückgeprüft. Es stimmt mit dem geprüften Muster überein und ist lufttüchtig. Vor Gebrauch Betriebsanweisung lesen!
---	--	--

Beispiel ein Musterprüfplakette

Beim DHV vergehen zwischen der Erteilung der Musterprüfung und dem Auftauchen des Gerätes in der öffentlich im Internet zugänglichen Datenbank maximal zwei Werktage.

Verzögerungen bei der Musterprüfung werden immer gerne dem DHV zugeschrieben, dass das Gerät einen Test nicht bestanden hat, der Hersteller seit Monaten die noch fehlende Betriebsanleitung nicht abgegeben hat, oder er seine Rechnungen nicht bezahlt hat, wird weniger gern als Grund einer Verzögerung genannt.

Christof Kratzner
DHV Technikreferat

NfGH

Nachrichten für Gleitsegel- und Hängegleiterführer

310/159

Änderungen in der Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 21 a Absatz 4 LuftVO

Abschnitt I, Nr. 6.

Flugzustände mit einer Neigung von mehr als 135 Grad um die Quer- oder Längsachse sind Kunstflug.

Abschnitt I, Nr. 11.

Bis 31.12.2009 gilt: Bei Gleitsegelflügen muss ein Rückenschutz verwendet werden, es sei denn, dass mit einer Landung im Wasser zu rechnen ist (z.B. Sicherheitstraining) oder der Gleitschirm nur mit Gurtzeug betrieben werden darf, an dem kein Rückenschutz angebracht werden kann. Bei Gurtzeug, das vor dem 1.1.2000 zugelassen wurde, muss der Rückenschutz nicht zugelassen sein.

Ab 1.1.2010 gilt: Bei Gleitsegelflügen muss ein mustergeprüfter Rückenschutz verwendet werden, es sei denn, dass mit einer Landung im Wasser zu rechnen ist (z.B. Sicherheitstraining).

Abschnitt III, Nr. 4.

Schleppstarts dürfen nur mit einem Startleiter oder dessen Vertreter durchgeführt werden. Der Pilot kann die Funktion des Startleiters selbst wahrnehmen, wenn er den unbeschränkten Luftfahrerschein mit Windschleppstartberechtigung besitzt und eine sichere Sprechverbindung vom Piloten zum Windenführer besteht.

Abschnitt III, Nr. 12.

Der Begriff „Startgewicht“ wird durch „Pilotengewicht“ ersetzt.

Der volle Wortlaut der FBO ist im Internet zu finden auf www.dhv.de unter Flugbetrieb/Flugbetriebsordnung.

Herausgeber: Deutscher Hängegleiterverband e. V. (DHV) im DAeC, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee

Erscheinungsweise: Regelmäßig im DHV-Info, im Bedarfsfall Vorab-Veröffentlichung als Sonderausgabe an Direktbezieher.

Abonnement: 33,23 Euro pro Jahr für Direktbezug (einschl. Sonderausgaben, ohne DHV-Info).

Ellus³
LTF 1-2 / EN B



a world of
possibilities



SOL
PARAGLIDERS

WORLDRECORDCLASS

www.solparagliders.com.br

SOL Sports Schweiz - Marcel Kleene
079 341 58 75 sol@tux.ch
www.solparagliders.com.br/de

D/A: Arctia - Christian Zell
0049 (0) 7243 59 75 18
christian@arctia.de www.arctia.de